

Schlossberg 8
3600 Thun

Tel. 033 225 70 00
info@ref-kirche-thun.ch
www.ref-kirche-thun.ch

Botschaft des Kleinen Kirchenrats vom 7.4.2022 an den Grossen Kirchenrat vom 30.5.2022 betreffend Traktandum

Motion Fraktion Thun-Strättligen vom 29.11.2021; Gleichbehandlung beim Unterhalt für alle Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

1. Ausgangslage

David Pfister hat am 29.11.2021 folgende Motion eingereicht.

Grosser Kirchenrat Thun
Fraktion Strättligen
David Pfister

Motion

Titel: Gleichbehandlung beim Unterhalt für alle Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Antrag:

Der Kleine Kirchenrat (KKR) beachtet, gemäss OgR GKG Thun Art. V, 1, 47, die Unterhaltspflicht zweckmässig und zeitgerecht an allen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens durchzuführen. Reichen die Budgetposten nicht aus, sind die dringenderen Arbeiten zuerst auszuführen. Dringendere Arbeiten sind der Gebäudeschutz und die Verwendbarkeit für die Gemeinde.

Es sind alle Gebäude nach den gleichen Gesichtspunkten zu unterhalten. Insbesondere ist die Johanneskirche nicht zu vernachlässigen.

Leerstand infolge mangelndem Unterhalts muss vermieden werden.

Begründung:

Der Unterhalt wird bisher bei den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen nach willkürlichen Gesichtspunkten ausgeführt. Eine Über- oder eine Unterbetreuung ist zu vermeiden. Die Liegenschaften müssen für die Kirchgemeinden alle im gleichen Mass gebrauchsfähig sein.

2. Rechtliche Grundlagen

- Organisationsreglement der Ref. Gesamtkirchgemeinde vom 26.11.2012
- Art. 13, lit. d des Geschäftsreglements des Grossen Kirchenrats vom 26.01.2015
- Anhang «Parlamentarische Vorstösse» zum Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats

3. Stellungnahme des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat, in Erwägung, dass

- die Forderung der Motion nicht zu beanstanden ist. Es macht Sinn, dass sich der Umfang und die Priorisierung des Unterhalts nach sachlichen Kriterien richtet, gerade diesbezüglich auf die laufende Gebäudestrategie hingewiesen wird. Die Kirchgemeinden aufgefordert sind Vorschläge und Ideen zur zukünftigen Nutzung der Gebäude im Verwaltungsvermögen einzureichen,
- es beim Unterhalt zu unterscheiden gibt, ob es sich um eine Investition handelt (aperiodischer Unterhalt [Sanierungen und Umbauten i.S. von Art. 48 des Organisationsreglements der Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun – OgR Ref. GKG Thun], wertvermehrend), oder um den ordentlichen Unterhalt, der in aller Regel aus Budgetmitteln bestritten wird. Das Verfahren beim ordentlichen Unterhalt richtet sich nach Art. 46, OgR Ref. GKG Thun,
- soweit es um den aperiodischen Unterhalt geht (also um Sanierungen und Umbauten i.S. von Art. 48, OgR Ref. GKG Thun), bedingen die entsprechenden Ausgaben eine kreditrechtliche Grundlage (Verpflichtungskredit). Die jährliche Priorisierung erfolgt diesfalls im Investitionsbudget (jährlich Planung). Während für das Investitionsbudget in der Regel die kommunalen Exekutiven zuständig sind, ist aufgrund der Zuständigkeitsgeneralklausel in der Gesamtkirchgemeinde gemäss Art. 18 Abs. 1, OgR Ref. GKG Thun, der Grosse Kirchenrat zuständig. Gleiches gilt für die mittelfristige Finanzplanung, auch hier ist der Grosse Kirchenrat zuständig,
- auch beim Budget der Grosse Kirchenrat (unter Referendumsvorbehalt) beschliesst und bei Bedarf andere Priorisierungen vornehmen kann, als dies der Kleine Kirchenrat vorsieht,
- der Kleine Kirchenrat der Ansicht ist, die Motion ziele in die falsche Richtung, wenn verlangt wird, der Kleine Kirchenrat müsse den aperiodischen Unterhalt nach gewissen Kriterien, zeitgerecht und zweckmässig durchführen. Die Initialisierung erfolgt durch die Kirchgemeinden auf der Basis der zukünftigen Nutzungsbedürfnisse und in Kenntnis der finanziellen Situation der Gesamtkirchgemeinde, die Bereitstellung der Mittel (und damit auch die Priorisierung) erfolgt durch den Grossen Kirchenrat,
- es sicher zielführend wäre, wenn die Frage nach der Kreditermächtigung und der Priorisierung des Unterhalts der Liegenschaften ganz grundsätzlich zur Diskussion gestellt würde, bevor über die Priorisierung der Sanierung von einzelnen Liegenschaften gesprochen wird. Es muss feststehen, welche Liegenschaften zukünftig für welchen Zweck verwendet werden sollen oder auf welche verzichtet werden kann. Es wird hier nochmals auf die Gebäudestrategie hingewiesen. Der Kleine Kirchenrat hat Vorschläge zur Gebäudestrategie den Kirchgemeinden vorgestellt und seine Vorschläge erläutert. Es war nun an den Kirchgemeinden dazu Stellung zu nehmen. Den Kirchgemeinden bot sich die Gelegenheit Ihre Vorstellungen/Ideen einzubringen.
- der Kleine Kirchenrat vehement die Vorwürfe zurückweist, dass er den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaften vernachlässigt hat. Bis heute sind die kirchlichen Gebäude jederzeit zur Verfügung gestanden, ausser das Pfarrhaus Johannes,
- der Kleine Kirchenrat ausdrücklich darauf hinweist, dass in der gemäss Finanzstrategie (diese wird den Kirchgemeinden noch unterbreitet – ist in Bearbeitung) der durch die Revisionsstelle erarbeiteten Dokumentation klar hervorgeht, dass die Kirchgemeinde Strättligen beim Liegenschaftsunterhalt nicht zu kurz gekommen ist,

empfiehlt dem Grossen Kirchenrat Ablehnung der Motion.

4. Antrag des Kleinen Kirchenrats an den Grossen Kirchenrat für die Sitzung vom 30.5.2022

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, die Motion „Gleichbehandlung beim Unterhalt für alle Liegenschaften im Verwaltungsvermögen“ abzulehnen.

Diese Botschaft ist vom Kleinen Kirchenrat am 7.4.2022 genehmigt worden.

Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Kleiner Kirchenrat

Der Präsident:

Der Verwalter:



Willy Bühler



Rolf Christen